ISSN 0174-478 X

GESETZBLATT

FÜR BADEN-WÜRTTEMBERG

2011 Ausgegeben Stuttgart, Donnerstag, 14. Juli 2011 **Nr. 12**

Tag INHALT Seite

5. 7. 11 Bekanntmachung der Landesregierung zur Änderung der Bekanntmachung über die Abgrenzung der Geschäftsbereiche der Ministerien 381

5. 7. 11 Hinweis der Landesregierung auf die Änderung der Geschäftsbereiche der Ministerien 382

1. 6. 11 Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Eignungsprüfung für die Popakademie Baden-Württemberg 383

22. 6. 11 Verordnung des Justizministeriums zur Änderung der Organisationsverordnung LFGG. 388

27. 6. 11 Verordnung des Ministeriums für Finanzen und Wirtschaft über die Gewährung von Unterhaltsbeihilfen an Rechtsreferendare 389

11. 7. 11 Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Festsetzung von Zulassungszahlen an den Pädagogischen Hochschulen im Wintersemester 2011/2012 und im Sommersemester 2012 (Zulassungszahlenverordnung-PH 2011/2012 – ZZVO-PH 2011/2012) 389

30. 6. 11 Bekanntmachung des Präsidenten des Landtags von Baden-Württemberg 393

——— Berichtigung der Verordnung des Kultusministeriums über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen (Grundschullehramtsprüfungsordnung I – GPO I) vom 20. Mai 2011 (GBl. S. 229, 233). 394

——— Berichtigung der Verordnung des Kultusministeriums über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Werkrealschulen, Hauptschulen sowie Realschulen (Werkreal-, Haupt- und Realschullehramtsprüfungsordnung I – WHRPO I) vom 20. Mai 2011 (GBl. S. 271, 278) 394

Bekanntmachung der Landesregierung zur Änderung der Bekanntmachung über die Abgrenzung der Geschäftsbereiche der Ministerien

Vom 5. Juli 2011

Auf Grund von Artikel 45 Absatz 3 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg vom 11. November 1953 (GBl. S. 173), geändert durch Gesetz vom 17. November 1970 (GBl. S. 492), wird mit Zustimmung des Landtags Folgendes bestimmt:

Artikel 1

Artikel 1 der Bekanntmachung der Landesregierung über die Abgrenzung der Geschäftsbereiche der Ministerien vom 24. Juli 2001 (GBl. S. 590), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 31. Mai 2011 (GBl. S. 205), wird wie folgt geändert:

1. Abschnitt I wird wie folgt geändert:

a) Die Nummer 11 erhält folgende Fassung:

„11. Medienpolitik, Medienrecht, Rundfunkwesen;“.

b) Nach Nummer 20 wird folgende Nummer 21 angefügt:

„21. Entwicklungszusammenarbeit.“

2. Abschnitt II wird wie folgt geändert:

a) Die Nummer 1 a) erhält folgende Fassung:

„a) Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen, Finanzplanung, Haushaltscontrolling;“.

b) Die Nummer 19 wird aufgehoben.

c) Die bisherigen Nummern 20 bis 23 werden die Nummern 19 bis 22.

3. Abschnitt III wird wie folgt geändert:

a) Die Nummer 6 wird aufgehoben.

b) Die bisherigen Nummern 7 und 8 werden die Nummern 6 und 7.

4. Abschnitt IV wird wie folgt geändert:

a) Die Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. Duale Hochschule Baden-Württemberg;“.

b) Die Nummer 6 erhält folgende Fassung:

„6. Kunst- und Musikhochschulen sowie die Akademien für Film, Pop und Darstellende Kunst;“.

c) Nach Nummer 7 werden folgende Nummern 8 und 9 eingefügt:

„8. Filmförderung, Medienstandort, Medien- und Filmgesellschaft;

9. Heimatpflege, Volksmusik und Laienkunst;“.

d) Die bisherige Nummer 8 wird die Nummer 10.

5. Abschnitt VI wird wie folgt geändert:

a) Die Nummer 6 erhält folgende Fassung:

„6. immissionsbedingter Bodenschutz, Bewirtschaftungsbeschränkungen;“.

b) Die Nummer 9 erhält folgende Fassung:

„9. anlagen- und produktbezogener Immissionsschutz, technischer Umweltschutz, Chemikalienrecht, Sprengstoffwesen, überwachungsbedürftige Anlagen nach dem Gerätesicherheitsgesetz, Marktüberwachung, Gewerbeaufsicht (ohne Arbeitsschutz und Medizinprodukte);“.

6. Abschnitt VII wird wie folgt geändert:

Die Nummer 9 erhält folgende Fassung:

„9. Kinder- und Jugendhilfe, Jugendarbeit, Jugendverbände, Jugendfürsorge, Kinder- und Jugendschutz, außerschulische Jugendbildung;“.

7. Abschnitt X wird wie folgt geändert:

a) Die Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. Verkehr, Verkehrsmanagement, zukunftsorientierte Mobilitätskonzepte;“.

b) Die Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. Straßenwesen, Natur- und Umweltschutz im Straßenbau;“.

c) Die Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„3. gebiets- und verkehrsbezogener Immissionsschutz, Lärmschutz;“.

d) Die Nummer 4 erhält folgende Fassung:

„4. Raumordnung und Landesplanung;“.

e) Die Nummer 5 erhält folgende Fassung:

„5. Bauaufsicht, Bauordnungs-, Bauplanungs- und Städtebaurecht (ohne Besonderes Städtebaurecht und ohne Grundstückswertermittlung und Gutachterausschusswesen), allgemeiner Städtebau, Baukultur, Flächenmanagement (soweit nicht die Kompetenzen anderer Ressorts berührt sind).“

Artikel 2

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 21. Juni 2011 in Kraft.

STUTTGART, den 5. Juli 2011

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

KRETSCHMANN

DR. SCHMID KREBS

FRIEDRICH GALL

UNTERSTELLER WARMINSKI-LEITHEUSSER

STICKELBERGER BAUER

HERMANN ALTPETER

ÖNEY DR. SPLETT

ERLER

Hinweis der Landesregierung auf die Änderung der Geschäftsbereiche der Ministerien

Vom 5. Juli 2011

Die Landesregierung hat mit Zustimmung des Landtags eine Bekanntmachung über die Abgrenzung der Geschäftsbereiche der Ministerien beschlossen, zu der nach § 9 Absatz 1 des Landesverwaltungsgesetzes in der Fassung vom 14. Oktober 2008 (GBl. S. 313, 314) folgender Hinweis ergeht:

Infolge der Entscheidung der Landesregierung, in der Abgrenzung der Geschäftsbereiche der Ministerien Anpassungen vorzunehmen, gehen die in Gesetzen, Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften bestimmten Zuständigkeiten mit Wirkung vom 21. Juni 2011 auf das nach der Neuabgrenzung jeweils zuständige Ministerium über.

STUTTGART, den 5. Juli 2011

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

KRETSCHMANN

DR. SCHMID	KREBS
FRIEDRICH	GALL
UNTERSTELLER	WARMINSKI-LEITHEUSSER
STICKELBERGER	BAUER
HERMANN	ALTPETER
ÖNEY	DR. SPLETT
	ERLER

Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Eignungsprüfung für die Popakademie Baden-Württemberg

Vom 1. Juni 2011

Auf Grund von § 5 Absatz 1 des Akademiegesetzes (AkadG) vom 25. Februar 1992 (GBl. S. 115), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 9. Juni 2010 (GBl. S. 422, 426), in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Buchstabe b der AkadG-Zuständigkeits- und Gebührenverordnung vom 27. Mai 2003 (GBl. S. 272), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. September 2008 (GBl. S. 285), wird verordnet:

§ 1

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Die Zulassung zum Studium an der Popakademie setzt folgende Nachweise voraus:

1. für die Bachelorstudiengänge die allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife oder eine vom zuständigen Ministerium als gleichwertig anerkannte Vorbildung;
2. für die Masterstudiengänge »Populäre Musik« und »Music and Creative Industries« einen erfolgreich abgeschlossenen grundständigen Studiengang mit geforderter Fachrichtung (siehe Absatz 4 und Absatz 5 Nummer 1); ein amtlich beglaubigter Nachweis der Zulassung zu der Abschlussprüfung mit einer Übersicht der bisher erbrachten Prüfungsleistungen sowie der bisher errechneten Durchschnittsabschlussnote beziehungsweise der zu erwartenden Abschlussnote genügt, wenn zu erwarten ist, dass der Abschluss zu Beginn des angestrebten Studiums vorliegt;
3. die erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache; dies ist bei deutschen Staatsbürgern mit deutschem Bildungsabschluss, Bildungsinländern oder bei Vorliegen einer Hochschulzugangsberechtigung einer Einrichtung im Ausland mit deutscher Unterrichtssprache gegeben; sonst gilt:
   a) für Bewerber im Bachelorstudiengang »Popmusikdesign« und »Musikbusiness« und im Masterstudiengang »Music and Creative Industries« ist ein Nachweis der Kenntnisse der deutschen Sprache mindestens auf Niveau C1 des Europäischen Referenzrahmens des Europarats oder vergleichbar (zum Beispiel DSH-Prüfung Stufe 2) erforderlich;
   b) für Bewerber im Masterstudiengang »Populäre Musik« ist ein Nachweis der Kenntnisse der deutschen Sprache mindestens auf Niveau C1 des Europäischen Referenzrahmens des Europarats oder vergleichbar (zum Beispiel DSH-Prüfung Stufe 2) erforderlich; davon kann bei den Schwerpunkten »Performing Artist« und »Producing/Composing Artist« abgesehen werden, wenn nur Deutschgrundkenntnisse und Englischkenntnisse vorliegen, sofern die erforderlichen Deutschkenntnisse spätestens zum Ende des ersten Semesters mindestens auf Niveau C1 des Europäischen Referenzrahmens des Europarats oder vergleichbar nachgewiesen werden;
4. die erforderlichen Kenntnisse der englischen Sprache;
5. a) die musikgestalterische Eignung für den Bachelorstudiengang »Popmusikdesign« und den Masterstudiengang »Populäre Musik«,
   b) die musikwirtschaftliche Eignung für den Bachelorstudiengang »Musikbusiness« oder
   c) die musik-, kultur- oder kreativwirtschaftliche Eignung für den Masterstudiengang »Music and Creative Industries«.

(2) Vom Nachweis nach Absatz 1 Nummer 1 kann für den Bachelorstudiengang »Popmusikdesign« abgesehen werden, wenn eine besondere Begabung und eine für das Studium hinreichende Allgemeinbildung nachgewiesen werden. Der Nachweis der besonderen Begabung wird durch das Bestehen der Eignungsprüfung, der Nachweis der für das Studium erforderlichen Allgemeinbildung durch eine Zusatzprüfung nach § 10 erbracht.

(3) Zulassungsvoraussetzung ist zusätzlich für den Bachelorstudiengang »Musikbusiness« der durch Zeugnisse und Projektberichte zu erbringende Nachweis über

1. eine zweijährige berufliche Praxis in der Organisation oder Administration im Bereich Musikbusiness (Entwicklung, Organisation, Herstellung, Vertrieb) oder
2. eine einjährige berufliche Praxis in der Organisation oder Administration im Bereich Musikbusiness sowie entweder
   a) eine abgeschlossene Lehre im kaufmännischen oder im Medienbereich oder
   b) ein abgeschlossenes Vordiplom oder eine vergleichbare Zwischenprüfung in einem wirtschafts-, geistes- oder sozialwissenschaftlichen Studiengang oder in einem Studiengang des Medienbereichs an einer Hochschule oder Berufsakademie.

(4) Die Zulassung zum Masterstudiengang »Populäre Musik« setzt ein überdurchschnittlich abgeschlossenes Hochschulstudium an einer deutschen oder ausländischen Hochschule mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern, vorzugsweise im musikalischen, künstlerischen, musikwissenschaftlichen, medienwissenschaftlichen, medientechnischen oder musikpädagogischen Bereich voraus.

(5) Die Zulassung zum Masterstudium »Music and Creative Industries« setzt folgende Nachweise voraus:

1. ein überdurchschnittliches Abschlusszeugnis eines grundständigen Studiengangs mit mindestens sechs Semestern beziehungsweise 180 ECTS-Punkten in einer der folgenden Fachrichtungen:

   Musikbusiness oder Popmusikdesign an der Popakademie Baden-Württemberg, Wirtschaftswissenschaften, Kulturwissenschaften, Sozialwissenschaften, Musikwissenschaften oder Medien- und Kommunikationswissenschaften;

2. eine Darstellung des bisherigen Werdegangs und einen schriftlichen Bericht, der die Wahl des angestrebten Studienganges und des angestrebten Berufs begründet und der gegebenenfalls vorhandene besondere fachspezifische Zusatzqualifikationen erläutert;

3. die Versicherung, dass die schriftliche Stellungnahme selbständig gefertigt wurde und

4. die praktische fachliche Eignung für den Studiengang; dieser Nachweis ist über Zeugnisse und Projektberichte zu erbringen, die

   a) eine abgeschlossene Berufsausbildung in der Musik-, Kultur oder Kreativwirtschaft,

   b) ein sechsmonatiges Praktikum mit musik-, kultur- oder kreativwirtschaftlichem Hintergrund oder

   c) eine sechsmonatige ehrenamtliche Tätigkeit mit musik-, kultur- oder kreativwirtschaftlichem Hintergrund

   dokumentieren; dieser Nachweis entfällt für Bewerber, die den Bachelorstudiengang »Musikbusiness« an der Popakademie Baden-Württemberg erfolgreich abgeschlossen haben.

§ 2

Eignungsprüfung

(1) Die musikgestalterische beziehungsweise die musik-, kultur- oder kreativwirtschaftliche Eignung für das Studium an der Popakademie nach § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe b AkadG ist durch Ablegung einer Eignungsprüfung nachzuweisen.

(2) In den Zulassungsbedingungen der Popakademie ist vorzusehen, dass die für die Durchführung der Eignungsprüfung nach dieser Verordnung erforderlichen Unterlagen mit dem Antrag auf Zulassung zum Studium vorzulegen sind.

(3) Die Antragsfrist für die Zulassung zur Eignungsprüfung bestimmt sich nach den Zulassungsbedingungen der Popakademie. Die Eignungsprüfung findet einmal im Jahr im Rahmen der Zulassung zum Wintersemester in der Zeit zwischen dem 1. Juni und dem 1. August statt.

(4) Über die Zulassung zur Eignungsprüfung entscheidet der Direktor.

(5) Ein Anspruch auf Teilnahme an der Eignungsprüfung besteht nicht, wenn der Antrag auf die Studienzulassung nach den Anforderungen der Zulassungsbedingungen der Popakademie nicht ordnungsgemäß, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig gestellt ist.

(6) Die Popakademie teilt dem Bewerber unverzüglich die Entscheidung über seinen Zulassungsantrag mit. Bewerbern, die nicht zugelassen werden konnten, wird ein Ablehnungsbescheid erteilt; dieser soll mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen sein.

§ 3

Verfahren

(1) Das Verfahren zur Feststellung der Eignung gliedert sich:

1. für den Bachelorstudiengang »Popmusikdesign« und den Masterstudiengang »Populäre Musik« in

   a) eine Vorauswahl,

   b) eine schriftliche Klausur in Musiktheorie,

   c) eine praktische Prüfung,

   d) eine musikalische ad-hoc-Begleitung und

   e) eine mündliche Prüfung;

2. für den Bachelorstudiengang »Musikbusiness« in

   a) eine Vorauswahl,

   b) eine schriftliche Klausur und

   c) eine mündliche Prüfung;

3. für den Masterstudiengang »Music and Creative Industries« in

   a) eine Vorauswahl und

   b) ein persönliches Auswahlgespräch.

(2) Die Prüfungs- beziehungsweise Auswahlkommission kann die Zulassung auch unter der Auflage befürworten, dass der Bewerber bestimmte Studieninhalte nachholt, die üblicherweise für die Aufnahme des Studiums vorausgesetzt werden.

(3) Über die Zulassung zum Studium entscheidet der Direktor der Popakademie nach Empfehlung der Prüfungs- beziehungsweise Auswahlkommission.

§ 4

Vorauswahl

(1) In der Vorauswahl wird über die Zulassung zu den weiteren Prüfungsteilen entschieden.

(2) Die Vorauswahl wird aufgrund der folgenden mit dem Antrag auf Zulassung zum Studium vorzulegenden Bewerbungsunterlagen getroffen:

1. für den Bachelorstudiengang »Popmusikdesign« und den Masterstudiengang »Populäre Musik«
   a) Tonträger mit eigener Musik und Texten (eigene oder Fremdkompositionen in eigener Interpretation);
   b) eine schriftliche Stellungnahme, die personenbezogene Angaben und die Beantwortung von Fragen enthalten soll, die die Beurteilung der Motivation des Studienbewerbers und die Bewertung seiner Eignung für die angestrebten Qualifizierungsziele ermöglichen; als Qualifikationsziel sind bis zu zwei der von der Popakademie in dem Studiengang angebotenen Studienschwerpunkte anzugeben; die Angaben sollen Rückschlüsse auf die Erfüllung der Bewertungskriterien nach § 9 Absatz 1 beziehungsweise 2 zulassen;
   c) die Versicherung, dass die vorgelegten Tonträger und die schriftliche Stellungnahme vom Studienbewerber selbständig gefertigt wurden;
2. für den Bachelorstudiengang »Musikbusiness«
   a) Nachweise über praktische Erfahrungen und Kenntnisse im Bereich des Musikbusiness (Beurteilung, Dienstzeugnisse, Praktika);
   b) eine schriftliche Stellungnahme, die personenbezogene Angaben und die Beantwortung von Fragen enthalten soll, die die Beurteilung der Motivation des Studienbewerbers und die Bewertung seiner Eignung für die angestrebten Qualifizierungsziele ermöglichen; als Qualifikationsziel sind bis zu zwei der von der Popakademie in dem Studiengang angebotenen Studienschwerpunkte anzugeben; die Angaben sollen Rückschlüsse auf die Erfüllung der Bewertungskriterien nach § 9 Absatz 3 zulassen;
   c) die Versicherung, dass die schriftliche Stellungnahme selbständig gefertigt wurde;
3. für den Masterstudiengang »Music and Creative Industries«
   a) Abschlussnote im Erststudium;
   b) fachliche Qualifikation durch das Erststudium;
   c) praktische Erfahrungen und Kenntnisse in einem der Bereiche Musik-, Kultur- oder Kreativwirtschaft;
   d) ehrenamtliches und soziales Engagement außerhalb des Studiums und
   e) Motivationsschreiben.

(3) In der Vorauswahl für den Masterstudiengang »Music and Creative Industries« werden die von den Bewerbern eingereichten schriftlichen Unterlagen nach folgendem Schema bewertet:

1. Qualifikation durch das Erststudium nach folgender Tabelle:

Note	Punkte
1,0 bis 1,4	5
1,5 bis 1,9	4
2,0 bis 2,4	3
2,5 bis 2,9	2
3,0 bis 3,4	1
ab 3,5	0;

2. die fachliche Qualifikation durch das Erststudium wird mit maximal 5 Punkten bewertet;
3. die praktischen Erfahrungen und Kenntnisse im Bereich Musik-, Kultur- oder Kreativwirtschaft werden mit maximal 5 Punkten bewertet;
4. das ehrenamtliche und soziale Engagement außerhalb des Studiums wird mit maximal 5 Punkten bewertet;
5. die Darlegungen im Motivationsschreiben werden nach den Kriterien Stringenz der Argumentation, Reflexivität, Originalität und Ausdrucksvermögen mit maximal 5 Punkten bewertet.

Aufgrund der vorgenommenen Bewertung, bei der maximal 25 Punkte erreicht werden können, wird ein Ranking der Bewerber erstellt. Bewerber, die 17 oder mehr Punkte erreichen, werden zur zweiten Stufe des Verfahrens zugelassen. Erreichen mehr als 40 Bewerber diese Punktzahl, werden mindestens die besten 40 Bewerber zur zweiten Stufe zugelassen. Bei Punktgleichheit entscheidet das Los.

§ 5

Schriftliche Klausur

(1) In der schriftlichen Klausur der Eignungsprüfung für den Bachelorstudiengang »Popmusikdesign« sind in mindestens 30 Minuten Aufgaben in Musiktheorie, Gehörbildung, allgemeiner Musiklehre und Popmusikgeschichte zu lösen. Es sollen Intervalle, drei- und vierstimmige Akkorde gehört und bezeichnet werden können. Weitere Klausurbestandteile sind ein einstimmiges, rhythmisches Musikdiktat und die Beantwortung von Fragen zur allgemeinen Musiklehre und zur Popmusikgeschichte.

(2) In der schriftlichen Klausur der Eignungsprüfung für den Masterstudiengang »Populäre Musik« sind in mindestens 45 Minuten mehrere Musikstücke musiktheoretisch hinsichtlich des Melodieverlaufes und der harmonischen und rhythmischen Struktur zu analysieren sowie in Bezug auf klangästhetische und produktionstechnische

Merkmale zu analysieren und historisch einzuordnen. Zudem müssen Fragen zur allgemeinen Musiktheorie beantwortet werden. Weiterer Klausurbestandteil ist eine schriftliche Stellungnahme zu einem Thema der Geschichte und Ästhetik der Populären Musik.

(3) In der schriftlichen Klausur der Eignungsprüfung für den Studiengang »Musikbusiness« sind in mindestens 60 Minuten Fragen aus dem Bereich Musikbusiness (Produktion, Verwertung und Musikrecht) zu bearbeiten und in konkreter Fallgestaltung paxisorientierte Lösungen vorzuschlagen.

§ 6

Praktische Prüfung

(1) Die praktische Prüfung zur Feststellung der Eignung im Bachelorstudiengang »Popmusikdesign« besteht aus einem öffentlichen Live-Vorspiel mit Begleitband und Playback von höchstens drei Titeln mit insgesamt höchstens 15 Minuten Spielzeit (eigene oder Fremdkompositionen in eigener Interpretation). Die jeweilige Spielzeit und die Anzahl der Titel liegen im Ermessen der Kommission. Die Begleitband besteht maximal aus drei Begleitmusikern.

(2) Die praktische Prüfung zur Feststellung der Eignung im Masterstudiengang »Populäre Musik« besteht aus einem öffentlichen Live-Vorspiel mit Begleitband oder Playback von mindestens drei und höchstens fünf Titeln mit insgesamt höchstens 15 Minuten Spielzeit (eigene oder fremde Kompositionen in eigener Interpretation). Die jeweilige Spielzeit und die Anzahl der Titel liegen im Ermessen der Kommission.

(3) Der Termin der praktischen Prüfung wird von der Popakademie mindestens zwei Wochen vorher mitgeteilt.

§ 7

Musikalische ad-hoc-Begleitung

Als musikalische ad-hoc-Begleitung in den Studiengängen »Popmusikdesign« und »Populäre Musik« wird per Zuruf die Fähigkeit des Ideentransfers und der Flexibilität der musikalischen Begleitung in verschiedenen Stilen und Genres der Popmusik abgefragt und die Fähigkeit der schnellen, kreativen Auffassungsgabe getestet.

§ 8

Mündliche Prüfung und Persönliches Auswahlgespräch

(1) Die mündliche Prüfung im Bachelorstudiengang »Popmusikdesign« besteht aus einem Einzelgespräch zu musikrelevanten Fragen, das in der Regel zehn Minuten dauert.

(2) Die mündliche Prüfung im Masterstudiengang »Populäre Musik« besteht aus einem Einzelgespräch zu den Inhalten der schriftlichen Klausur, zu musikrelevanten Fragen und zur Motivation, das in der Regel fünfzehn Minuten dauert.

(3) Die mündliche Prüfung im Bachelorstudiengang »Musikbusiness« besteht aus einem Einzelgespräch zu musikbusinessrelevanten Fragen, das in der Regel fünfzehn Minuten dauert.

(4) Mit den eingeladenen Bewerbern des Masterstudiengangs »Music and Creative Industries« werden anhand eines Interview-Leitfadens Auswahlgespräche geführt. Folgende Kriterien werden bewertet:

1. Kenntnisse der Musik-, Kultur- und Kreativwirtschaft,
2. Englischkenntnisse,
3. Zielorientierung,
4. Motivation sowie
5. Kommunikation, Auftreten und Persönlichkeit.

Jedes Kriterium wird mit 0 bis 5 Punkten bewertet. Es können maximal 25 Punkte erreicht werden.

(5) Die Termine der mündlichen Prüfungen und der persönlichen Auswahlgespräche werden von der Popakademie mindestens zwei Wochen vorher mitgeteilt.

§ 9

Feststellung der Eignung

(1) Im Eignungsfeststellungsverfahren für den Bachelorstudiengang »Popmusikdesign« und den Masterstudiengang »Populäre Musik« nach § 3 Absatz 1 Nummer 1 sind folgende Bewertungskriterien zugrunde zu legen:

1. Originalität und Gestaltungsfähigkeit (insbesondere Darstellungsvermögen eigener künstlerischer Ideen, Phantasiereichtum, Organisationsvermögen, Wertigkeitsgefühl und Differenzierungsvermögen),
2. instrumentale, vokale, kompositorische und produktionstechnische Fähigkeiten,
3. Interessenlage und Reflexionsvermögen,
4. Erfahrungen und bisherige Erfolge in der Praxis,
5. Teamfähigkeit sowie
6. Motivation.

(2) Im Eignungsfeststellungsverfahren für den Masterstudiengang »Populäre Musik« nach § 3 Absatz 1 Nummer 1 sind für den Schwerpunkt »Educating Artist« die Bewertungskriterien des Absatzes 1 Nummern 1 bis 6 und zusätzlich methodisch-didaktische Fähigkeiten zugrunde zu legen.

(3) Im Eignungsfeststellungsverfahren für den Bachelorstudiengang »Musikbusiness« nach § 3 Absatz 1 Nummer 2 sind folgende Bewertungskriterien zugrunde zu legen:

1. betriebswirtschaftliche Kenntnisse und Fähigkeiten,
2. Fähigkeiten zu flexiblen Lösungen in Musikbetrieb und Musikbusiness unter angemessenem Aufwand,

3. Erfahrungen und Erfolge im praktischen Musikmanagement, qualifiziertes musikgestalterisches Beurteilungsvermögen und qualifizierte Bewertung des Publikumsinteresses,

4. Teamfähigkeit und Engagement sowie

5. Motivation.

(4) Entsprechend der im Studium angestrebten spezifischen schwerpunktmäßigen Qualifizierungsziele können einzelne Bewertungskriterien nach den Absätzen 1 bis 3 hervorgehoben gewichtet werden.

(5) In den Prüfungsteilen nach den Absätzen 1 bis 3 ist zur Feststellung der Eignung von jedem Mitglied der Kommission jedes der Kriterien mit einer Bewertung zwischen 0 und 5 Punkten zu beurteilen. Dabei entsprechen:

5 Punkte = einer besonders hervorragenden fachlichen Eignung,

4 Punkte = einer guten fachlichen Eignung,

3 Punkte = einer fachlichen Eignung, die erwarten lässt, dass das Studium mit gutem Erfolg absolviert wird,

2 Punkte = einer fachlichen Eignung, die noch erwarten lässt, dass das Studienziel erreicht wird,

1 Punkt = einer mangelhaften fachlichen Eignung,

0 Punkte = einer ungenügenden fachlichen Eignung.

(6) Die Eignungsprüfung für die Bachelorstudiengänge sowie den Masterstudiengang »Populäre Musik« hat bestanden, wer nach bestandener Vorauswahl in allen weiteren Prüfungsteilen jeweils die Durchschnittsbewertung 2,0 oder mehr Punkte erreicht hat. Der Durchschnitt der Bewertung wird auf zwei Stellen hinter dem Komma berechnet, es wird nicht aufgerundet.

(7) Im Eignungsfeststellungsverfahren für den Masterstudiengang »Music and Creative Industries« nach § 3 Absatz 1 Nummer 3 wird anhand der erreichten Gesamtpunktzahl von maximal 50 Punkten aus der Bewertung der schriftlichen Unterlagen und dem Auswahlgespräch eine Rangliste gebildet. Für eine Zulassung zum Studium müssen mindestens 34 Punkte, davon in jeder Stufe mindestens 17 Punkte, erreicht werden. Gegebenenfalls überzählige Studienplätze bleiben unbesetzt. Erreichen mehr als 20 Bewerber die erforderliche Mindestpunktzahl, so wird ein Ranking erstellt. Die Bewerber auf den ersten 20 Plätzen werden zum Studium zugelassen. Die Bewerber auf den folgenden Plätzen erhalten einen Platz auf der Nachrückliste, sofern sie die erforderliche Mindestpunktzahl erreicht haben.

(8) Die Eignungsprüfung kann nur einmal wiederholt werden. Für die Feststellung der Eignung sind in diesem Fall allein die Ergebnisse der Wiederholungsprüfung maßgeblich.

§ 10

Zusatzprüfung von Studienbewerbern ohne Hochschulreife

Die für den Studiengang »Popmusikdesign« hinreichende Allgemeinbildung (§ 1 Absatz 2) ist in einer mündlichen Prüfung von mindestens 20 Minuten nachzuweisen. In der Beurteilung der auf den Studiengang bezogenen Allgemeinbildung sollen vor allem ein Überblick über die wesentlichen Zielrichtungen der Popmusik, die Kenntnis der wesentlichen Ausprägungen breiterer Strömungen der Musik der Gegenwart, die fremdsprachlichen Voraussetzungen sowie ein elementares Wissen in fachspezifischen Fragen bewertet werden. Die für den Studiengang hinreichende Allgemeinbildung ist nachgewiesen, wenn die Mehrheit der Mitglieder der Kommission zustimmt. Die Vorschriften über die Eignungsprüfung (insbesondere § 9) finden entsprechende Anwendung.

§ 11

Prüfungs- beziehungsweise Auswahlkommission

(1) Für die Durchführung der Eignungsprüfung werden vom Direktor eine oder mehrere Prüfungs- beziehungsweise Auswahlkommissionen aus jeweils mindestens drei Mitgliedern bestellt. Den Kommissionen gehören jeweils der Direktor und der zuständige Studiengangsmanager sowie ein oder mehrere Dozenten der Popakademie an. Dabei soll die Mehrheit der Mitglieder der Kommission dem jeweiligen Fachbereich angehören. Die Kommissionen für die Studiengänge »Popmusikdesign« und »Populäre Musik« können zusätzlich Fachberater für popmusikspezifische Inhalte beteiligen; die Kommission für »Musikbusiness« kann zusätzlich Fachberater für musikwirtschaftliche Inhalte beteiligen; die Kommission für »Music and Creative Industries« kann zusätzlich Fachberater für musik-, kultur- uns kreativwirtschaftliche Inhalte beteiligen. Die Mitglieder der Kommission wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden. Dieser leitet die Prüfung und sorgt für ihren ordnungsgemäßen Ablauf.

(2) Die Kommission entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die beteiligten Fachberater sind nicht stimmberechtigt. Die Mitglieder der Kommission und die beteiligten Fachberater sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 12

Unterbrechung der Eignungsprüfung

(1) Kann ein Studienbewerber aus Gründen, die von ihm nicht zu vertreten sind, die begonnene Prüfung nicht zu Ende führen, genehmigt der Direktor auf Antrag die Unterbrechung. Der noch nicht abgelegte Teil der Prüfung kann nur während des laufenden Prüfungsverfahrens

nachgeholt werden. Der Antrag ist unverzüglich schriftlich unter Vorlage geeigneter Beweismittel zu stellen. Ist die Verhinderung durch Krankheit verursacht, ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen. Der Direktor kann die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangen.

(2) Der Direktor entscheidet, wann der Studienbewerber den noch nicht abgelegten Teil der Prüfung nachzuholen hat. Nimmt der Studienbewerber ohne Genehmigung des Direktors an einzelnen Prüfungsteilen nicht teil, so sind diese Teile mit 0 Punkten zu bewerten.

§ 13

Rücktritt von der Eignungsprüfung

Tritt ein Studienbewerber nach Beginn der Vorauswahl ohne die Genehmigung des Direktors von der Prüfung zurück, gilt diese als nicht bestanden. Ist der Studienbewerber wegen Krankheit oder wegen eines anderen wichtigen, von ihm nicht zu vertretenden Grundes gehindert, nach Beginn der Vorauswahl an der Eignungsprüfung weiter teilzunehmen, wird der Rücktritt auf schriftlichen Antrag genehmigt. Der Antrag ist unverzüglich beim Direktor zu stellen. Der Direktor kann die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangen. Wird der Rücktritt genehmigt, gilt die Prüfung als nicht unternommen.

§ 14

Ausschluss von der Eignungsprüfung

(1) Der Studienbewerber ist von der Prüfung auszuschließen,

1. wenn die abgegebene Versicherung nach § 4 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe c oder Nummer 2 Buchstabe c oder § 1 Absatz 5 Nummer 3 oder die Nachweise nach § 4 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe a oder § 1 Absatz 1 Nummer 1 bis 5 nicht der Wahrheit entsprechen oder
2. wenn er versucht, das Ergebnis anderer Prüfungsteile durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen; als Versuch einer Täuschung gilt auch das Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel.

(2) Die Entscheidung über den Ausschluss trifft der Direktor. Erfolgt der Ausschluss, gilt die ganze Prüfung als nicht bestanden.

(3) Stellt sich innerhalb von fünf Jahren nach der Prüfung heraus, dass eine Ausschlussgrund vorlag, kann der Direktor die ergangene Prüfungsentscheidung widerrufen und die Prüfung als nicht bestanden erklären.

§ 15

Prüfungsprotokoll

Über die Eignungsprüfung und ihre einzelnen Abschnitte ist durch die Kommission eine Niederschrift zu fertigen. In diese sind

1. Tag und Ort der Prüfung,
2. die Namen der Mitglieder der Kommission,
3. der Name des Prüfungsteilnehmers,
4. die Dauer der Prüfung und die Themen,
5. die Prüfungsnote mit einer kurzen Begründung sowie
6. besondere Vorkommnisse

aufzunehmen. Die Niederschrift ist von den Mitgliedern der Kommission zu unterzeichnen.

§ 16

Dauer der in der Aufnahmeprüfung festgestellten Qualifikation

Tritt ein Bewerber trotz Zusage seinen Platz nicht im gleichen Studienjahr an, kann die Zusage für einen Studienplatz nicht auf einen späteren Zeitpunkt übertragen werden. Der Bewerber muss sich nochmals regulär für einen Studienplatz bewerben. Eine erneute Teilnahme an der Eignungsprüfung ist nur einmal möglich.

§ 17

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Staatsministeriums über die Eignungsprüfung für die Popakademie Baden-Württemberg vom 16. Juni 2003 (GBl. S. 308) außer Kraft.

STUTTGART, den 1. Juni 2011 BAUER

Verordnung des Justizministeriums zur Änderung der Organisationsverordnung LFGG

Vom 22. Juni 2011

Auf Grund von § 26 Absatz 3, § 35 a Absatz 1 Satz 1 und § 47 Absatz 2 Satz 1 des Landesgesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit vom 12. Februar 1975 (GBl. S. 116), zuletzt geändert durch Artikel 59 des Gesetzes vom 1. Juli 2004 (GBl. S. 469, 506), wird verordnet:

Artikel 1

Das Grundbuchamt Schönaich wird aufgehoben. Der Bezirk des Grundbuchamts Schönaich wird dem Grundbuchamt Böblingen zugewiesen.

Artikel 2

Bei der Gemeinde Schönaich wird eine Grundbucheinsichtsstelle eingerichtet.

Artikel 3

Die Organisationsverordnung LFGG vom 27. April 1981 (GBl. S. 266, ber. S. 483), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. September 2010 (GBl. S. 739), wird wie folgt geändert:

1. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:

   Für den Landgerichtsbezirk Stuttgart wird bei dem Notariat Böblingen in Spalte 2 (Grundbuchamt) und Spalte 3 (zugeordnete Gemeinden) jeweils das Wort »Schönaich« gestrichen. Bei dem Notariat Böblingen erhält die Spalte der dem Grundbuchamt Böblingen zugeordneten Gemeinden folgende Fassung: »Böblingen, Schönaich«.

2. Die Anlage 2 wird wie folgt geändert:

   Nach der Zeile für die Gemeinde Schlier wird in der Spalte für die Bezeichnung der Gemeinde das Wort »Schönaich« und in der Spalte für die Bezeichnung des Notariatsbezirks das Wort »Böblingen« eingefügt.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am 1. August 2011 in Kraft.

STUTTGART, den 22. Juni 2011 STICKELBERGER

Verordnung des Ministeriums für Finanzen und Wirtschaft über die Gewährung von Unterhaltsbeihilfen an Rechtsreferendare

Vom 27. Juni 2011

Auf Grund von § 88 Satz 6 und 7 des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg (LBesGBW) vom 9. November 2010 (GBl. S. 793, 826) wird im Einvernehmen mit dem Justizministerium verordnet:

§ 1

Unterhaltsbeihilfe

Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare erhalten eine Unterhaltsbeihilfe in Höhe von monatlich 1004,10 Euro; ab 1. April 2011 beträgt die Unterhaltsbeihilfe monatlich 1024,18 Euro. Die Unterhaltsbeihilfe erhöht sich zur gleichen Zeit und mit dem gleichen Prozentsatz, mit dem sich der höchste Anwärtergrundbetrag erhöht. Erhöht sich dieser Anwärtergrundbetrag nicht um einen Prozentsatz, sondern um einen Festbetrag, erhöht sich die Unterhaltsbeihilfe um den gleichen Betrag. Das Ministerium für Finanzen und Wirtschaft gibt die jeweils maßgebliche Höhe der Unterhaltsbeihilfe im Gemeinsamen Amtsblatt bekannt.

§ 2

Zahlungsweise

Die Unterhaltsbeihilfe und die Leistungen nach § 88 Satz 3 LBesGBW werden am letzten Tag eines jeden Monats für den laufenden Monat gezahlt.

§ 3

Anrechnung anderer Einkünfte

Erhält die Rechtsreferendarin oder der Rechtsreferendar für die Tätigkeit im Vorbereitungsdienst ein zusätzliches Entgelt von dritter Seite oder ein Entgelt für eine außerhalb des Vorbereitungsdienstes ausgeübte Nebentätigkeit, wird das Entgelt auf die Unterhaltsbeihilfe nach § 1 angerechnet, soweit es 150 Prozent dieser Unterhaltsbeihilfe übersteigt.

§ 4

Kürzung der Unterhaltsbeihilfe

Die für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst zuständigen Stellen sollen die Unterhaltsbeihilfe während des Ergänzungsvorbereitungsdienstes um 30 Prozent herabsetzen, wenn die Rechtsreferendarin oder der Rechtsreferendar die Zweite juristische Staatsprüfung wegen eines Täuschungsversuches oder eines Ordnungsverstoßes nicht bestanden hat.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2011 in Kraft.

STUTTGART, den 27. Juni 2011 DR. SCHMID

Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Festsetzung von Zulassungszahlen an den Pädagogischen Hochschulen im Wintersemester 2011/2012 und im Sommersemester 2012 (Zulassungszahlenverordnung-PH 2011/2012 – ZZVO-PH 2011/2012)

Vom 11. Juli 2011

Auf Grund von §§ 3 und 5 des Hochschulzulassungsgesetzes in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 630), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juni 2010 (GBl. S. 422, 423), wird nach Anhörung der Pädagogischen Hochschulen verordnet:

§ 1

Zulassungszahlen für das erste Fachsemester

Für die in der Anlage bezeichneten Studiengänge und Teilstudiengänge an den dort genannten Pädagogischen Hochschulen werden für das Wintersemester 2011/2012 und das Sommersemester 2012 Zahlen der höchstens aufzunehmenden Bewerber und Bewerberinnen (Zulassungszahlen) festgesetzt. Die Zulassungszahlen für das erste Fachsemester ergeben sich aus der Anlage.

§ 2

Umschichtung nicht beanspruchter Zulassungszahlen

(1) Ist absehbar, dass an einer Pädagogischen Hochschule die Zahl der Einschreibungen in einem der grundständigen Studiengänge Lehramt an Grundschulen, Lehramt an Haupt-, Werkreal- und Realschulen sowie im Lehramt Sonderpädagogik die in der Anlage festgesetzte Zulassungszahl nicht erreicht wird, so ist die Zahl der nicht besetzbaren Studienplätze auf die ausgelasteten Studiengänge aufzuteilen. Die Zulassungszahlen im grundständigen Studienlehrgang Lehramt Sonderpädagogik (Anlage, Zeilen 3.1 und 3.2) werden hierdurch nicht erhöht.

(2) Im grundständigen Studiengang Lehramt Sonderpädagogik erfolgt eine Umschichtung nicht besetzbarer Studienplätze zwischen den in den Zeilen 3.1 und 3.2 der Anlage festgesetzten Zulassungszahlen an der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg. Nicht besetzbare Studienplätze im Aufbaustudiengang Lehramt Sonderpädagogik (Anlage, Zeile 4) erhöhen die Auffüllgrenzen im fünften Fachsemester des grundständigen Studiengangs Lehramt Sonderpädagogik (§ 3 Absatz 2) und umgekehrt.

(3) Erreicht die Zahl der Einschreibungen in dem Masterstudiengang »Deutsch als Zweit-/Fremdsprache« (Vollzeit-/Teilzeitstudiengang) an der Pädagogischen Hochschule Freiburg die in der Anlage für das Wintersemester festgesetzte Zulassungszahl nicht, so ist die Zahl der nicht besetzten Studienplätze für eine Zulassung für das Sommersemester umzuschichten. Die Gesamtzulassung wird dadurch nicht erhöht.

§ 3

Zulassungszahlen für das zweite und die höheren Fachsemester

(1) Für die in der Anlage der ZZVO-PH 2010/2011 vom 10. Juli 2010 bezeichneten Studiengänge und Teilstudiengänge Lehramt an Grund- und Hauptschulen (Schwerpunkt Grundschule), Lehramt an Grund- und Hauptschulen (Schwerpunkt Hauptschule), Lehramt an Realschulen sowie grundständiger Studiengang Lehramt an Sonderschulen auf der Grundlage der jeweiligen Lehrerprüfungsordnungen 2003 an den dort genannten Pädagogischen Hochschulen werden für das Wintersemester 2011/2012 Zulassungszahlen für das zweite und die höheren Fachsemester, für das Sommersemester 2012 Zulassungszahlen für das dritte und die höheren Fachsemester (Auffüllgrenzen) festgesetzt. Die Auffüllgrenzen für das zweite und die höheren Fachsemester entsprechen den für den jeweiligen Studiengang oder Teilstudiengang festgesetzten Zulassungszahlen für das erste Fachsemester (Anlage der ZZVO-PH 2010/2011). Dabei ist im Wintersemester 2011/2012 für Fachsemester mit ungerader Zahl die für das Wintersemester und für Fachsemester mit gerader Zahl die für das Sommersemester festgesetzte Zulassungszahl und im Sommersemester 2012 für Fachsemester mit ungerader Zahl die für das Sommersemester und für Fachsemester mit gerader Zahl die für das Wintersemester festgesetzte Zulassungszahl maßgeblich. Im grundständigen Studiengang Lehramt an Sonderschulen werden die Auffüllgrenzen für die Teilstudiengangkombinationen nach den Zeilen 4.1 und 4.2 der Anlage zusammengefasst.

(2) Für die in der Anlage bezeichneten Studiengänge und Teilstudiengänge der Lehrämter auf der Grundlage der Lehrerprüfungsordnungen 2011 an den dort genannten Pädagogischen Hochschulen werden für das Sommersemester 2012 Zulassungszahlen für das zweite Fachsemester (Auffüllgrenzen) festgesetzt. Dabei ist die für das Wintersemester festgesetzte Zulassungszahl maßgeblich. Im grundständigen Studiengang Lehramt Sonderpädagogik werden an der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg die Auffüllgrenzen für die Teilstudiengangkombinationen nach den Zeilen 3.1 und 3.2 der Anlage zusammengefasst.

(3) Für die nicht in Absatz 1 und 2 genannten in der Anlage bezeichneten Studiengänge und Teilstudiengänge an den dort genannten Pädagogischen Hochschulen werden für das Wintersemester 2011/2012 und das Sommersemester 2012 Zulassungszahlen für das zweite und die höheren Fachsemester (Auffüllgrenzen) festgesetzt. Die Auffüllgrenzen für das zweite und die höheren Fachsemester entsprechen den für den jeweiligen Studiengang oder Teilstudiengang festgesetzten Zulassungszahlen für das erste Fachsemester (Anlage). Dabei ist im Wintersemester 2011/2012 für Fachsemester mit ungerader Zahl die für das Wintersemester und für Fachsemester mit gerader Zahl die für das Sommersemester festgesetzte Zulassungszahl und im Sommersemester 2012 für Fachsemester mit ungerader Zahl die für das Sommersemester und für Fachsemester mit gerader Zahl die für das Wintersemester festgesetzte Zulassungszahl maßgeblich.

(4) Neuaufnahmen zum Weiterstudium im zweiten oder einem höheren Fachsemester erfolgen nur in dem Maße, wie die Zahl der im jeweiligen Fachsemester eingeschriebenen Studierenden unter der festgesetzten Auffüllgrenze liegt.

(5) Abweichend von den Absätzen 1 bis 3 bestehen keine Zulassungsbegrenzungen für das fünfte Fachsemester im grundständigen Diplomstudiengang Erziehungswissenschaft für Bewerber und Bewerberinnen, die die Voraus-

setzungen für einen Quereinstieg in das fünfte Fachsemester erfüllen.

(6) Die Zulassungsbeschränkungen nach den Absätzen 1 bis 3 finden keine Anwendung auf Studierende im zweiten oder höheren Fachsemester, die lediglich im jeweiligen Fachsemester und innerhalb des Studiengangs einen Teilstudiengang wechseln, sofern der neu gewählte Teilstudiengang nicht in der Anlage genannt ist. Im Grundstudium des auslaufenden Studiengangs Lehramt an Sonderschulen an den Pädagogischen Hochschulen Freiburg, Schwäbisch Gmünd und Weingarten ist ein Studienfachwechsel nach Satz 1 nur möglich, wenn sich durch den Wechsel die Hochschule des Hauptstudiums nicht ändert.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Zulassungszahlenverordnung-PH 2009/2010 vom 30. Juni 2009 (GBl. S. 310) außer Kraft.

STUTTGART, den 11. Juli 2011 BAUER

Anlage
(zu §§ 1 bis 3)

Zulassungszahlen für das erste Fachsemester

Zeile	Studiengang, Schwerpunkt, Teilstudiengang	Pädagogische Hochschule	Jahr 2011/2012	davon im	
				Wintersemester	Sommersemester
1	2	3	4	5	6
1	Studiengang Lehramt an Grundschulen	Freiburg	272	204	68
		Heidelberg	244	183	61
		Karlsruhe	244	244	0
		Ludwigsburg	276	207	69
		Schwäbisch Gmünd	197	148	49
		Weingarten	217	163	54
2	Studiengang Lehramt an Haupt-, Werkreal- und Realschulen	Freiburg	375	281	94
		Heidelberg	383	287	99
		Karlsruhe	324	324	0
		Ludwigsburg	353	265	88
		Schwäbisch Gmünd	216	162	54
		Weingarten	274	206	68
3.1	Grundständiger Studiengang Lehramt Sonderpädagogik	Heidelberg	185	139	46
		Ludwigsburg	110	82	28
3.2	Grundständiger Studiengang Lehramt Sonderpädagogik, Kombinationen mit den sonderpädagogischen Fachrichtungen Pädagogik der Erziehungshilfen und/oder Pädagogik der Lernförderung	Ludwigsburg	110	82	28
4	Aufbaustudiengang Lehramt Sonderpädagogik	Heidelberg	25	19	6
		Ludwigsburg	25	19	6
5	Bachelorstudiengänge:				
5.1	Deutsch als Zweit-/Fremdsprache	Freiburg	45	45	0
5.2	Erziehung und Bildung	Freiburg	110	110	0
5.3	Gesundheitspädagogik	Freiburg	63	63	0
5.4	Frühe Bildung	Freiburg	70	70	0
5.5	Frühkindliche und Elementarbildung	Heidelberg	60	60	0
5.6	Gesundheitsförderung	Heidelberg	35	35	0
5.7	Pädagogik der Kindheit	Karlsruhe	80	80	0

Zeile	Studiengang, Schwerpunkt, Teilstudiengang	Pädagogische Hochschule	Jahr 2011/2012	davon im	
				Winter-semester	Sommer-semester
1	2	3	4	5	6
5.8	Sport – Gesundheit – Freizeit	Karlsruhe	35	35	0
5.9	Bildungswissenschaft / Lebenslanges Lernen	Ludwigsburg	75	75	0
5.10	Frühkindliche Bildung und Erziehung	Ludwigsburg	108	108	0
5.11	Kultur- und Medienbildung	Ludwigsburg	45	45	0
5.12	Frühe Bildung	Schwäbisch Gmünd	115	115	0
5.13	Gesundheitsförderung	Schwäbisch Gmünd	40	40	0
5.14	Bewegung und Ernährung	Weingarten	40	40	0
5.15	Elementarbildung	Weingarten	80	80	0
5.16	Medien- und Bildungsmanagement	Weingarten	40	40	0
6	Masterstudiengänge:				
6.1	Berufliche Bildung	Freiburg	70	40	30
6.2	Deutsch als Zweit-/Fremdsprache (Vollzeitstudium)	Freiburg	30	30	0
6.3	Deutsch als Zweit-/Fremdsprache (Teilzeitstudium)	Freiburg	10	10	0
6.4	Didaktik des frühen Fremdsprachenlernens (Englisch)	Freiburg	20	20	0
6.5	Masterstudiengang Erziehungswissenschaften Studienrichtung Erwachsenenbildung / Weiterbildung (Vollzeitstudium)	Freiburg	24	16	8
6.6	Masterstudiengang Erziehungswissenschaften Studienrichtung Erwachsenenbildung / Weiterbildung (Teilzeitstudium)	Freiburg	9	6	3
6.7	Masterstudiengang Erziehungswissenschaften Studienrichtung Sozialpädagogik (Vollzeitstudium)	Freiburg	24	16	8
6.8	Masterstudiengang Erziehungswissenschaften Studienrichtung Sozialpädagogik (Teilzeitstudium)	Freiburg	9	6	3
6.9	Gesundheitspädagogik (Vollzeitstudium)	Freiburg	26	20	6
6.10	Gesundheitspädagogik (Teilzeitstudium)	Freiburg	21	15	6
6.11	Bildungswissenschaften	Heidelberg	30	0	30
6.12	E-Learning	Heidelberg	35	0	35
6.13	Ingenieurpädagogik	Heidelberg	15	15	0
6.14	Straßenkinderpädagogik	Heidelberg	18	18	0
6.15	Bildungswissenschaften	Karlsruhe	35	35	0
6.16	Interkulturelle Bildung, Migration u. Mehrsprachigkeit	Karlsruhe	30	30	0
6.17	Trinationaler Studiengang Mehrsprachigkeit	Karlsruhe	10	10	0
6.18	Bildungsforschung	Ludwigsburg	30	20	10
6.19	Bildungsmanagement	Ludwigsburg	30	30	0
6.20	Frühkindliche Bildung und Erziehung	Ludwigsburg	20	20	0
6.21	Kulturwissenschaft und Kulturmanagement	Ludwigsburg	25	25	0

Zeile	Studiengang, Schwerpunkt, Teilstudiengang	Pädagogische Hochschule	Jahr 2011/2012	davon im	
				Winter-semester	Sommer-semester
1	2	3	4	5	6
6.22	Religionspädagogik (Kooperation mit evang. Hochschule Reutlingen-Ludwigsburg)	Ludwigsburg	10	10	0
6.23	Sonderpädagogik	Ludwigsburg	30	30	0
6.24	Bildungswissenschaften	Schwäbisch Gmünd	20	20	0
6.25	Gesundheitsförderung	Schwäbisch Gmünd	25	25	0
6.26	Frühe Bildung	Schwäbisch Gmünd	25	25	0
6.27	Ingenieurpädagogik	Schwäbisch Gmünd	25	25	0
6.28	Interkulturalität und Integration	Schwäbisch Gmünd	20	20	0
6.29	Educational Science	Weingarten	30	15	15
6.30	Medien- u. Bildungsmanagement	Weingarten	20	20	0
6.31	IBH Schulentwicklung (School Development)	Weingarten	15	15	0

Bekanntmachung des Präsidenten des Landtags von Baden-Württemberg

Vom 30. Juni 2011

Entschädigung, Kostenpauschale und Vorsorgebeitrag für die Mitglieder des Landtags von Baden-Württemberg

Auf Grund von § 5 Absatz 3 Satz 4, § 6 Absatz 3 Satz 3 und § 11 Absatz 3 Satz 2 des Abgeordnetengesetzes vom 12. September 1978 (GBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 9. November 2010 (GBl. S. 793, 960), wird Folgendes bekannt gemacht:

Nach § 5 Absatz 3 Satz 3 und § 6 Absatz 3 Satz 2 des Abgeordnetengesetzes hat das Statistische Landesamt die für die Anpassung der Entschädigung gewogene Maßzahl der Einkommensentwicklung sowie den für die Anpassung der Kostenpauschale maßgeblichen Kostenentwicklungssatz mitzuteilen. Die Entschädigung der Abgeordneten verändert sich entsprechend der ermittelten Maßzahl der Einkommensentwicklung, die Kostenpauschale wird an den festgestellten Kostenentwicklungssatz angepasst. In der entsprechenden Mitteilung des Statistischen Landesamts werden – wobei die Veränderungen zwischen dem Juli 2009 und dem Juli 2010 heranzuziehen sind – die gewogene Maßzahl der Einkommensentwicklung in Baden-Württemberg mit 4,55 v. H. und der Verbraucherpreisindex für Baden-Württemberg mit 1,3 v. H. beziffert.

Nach § 11 Absatz 3 Satz 1 des Abgeordnetengesetzes wird der Vorsorgebeitrag an die Entwicklung des Höchstbeitrags zur allgemeinen Rentenversicherung angepasst. Der Höchstbeitrag zur allgemeinen Rentenversicherung hat sich gemäß dem Beitragssatzgesetz 2007 (BGBl I 2006 S. 3286) in Verbindung mit der Bekanntmachung der Beitragssätze in der allgemeinen Rentenversicherung und der knappschaftlichen Rentenversicherung für das Jahr 2011 (BGBl I 2010 S. 1550) und gemäß § 3 Absatz 1 Nr. 1 der Sozialversicherungs-Rechengrößenverordnung 2011 (BGBl I 2010 S. 1761) seit dem 1. Juli 2010 nicht verändert.

Demnach betragen ab 1. Juli 2011

– die Entschädigung (§ 5 Absatz 1 Abgeordnetengesetz) 6756 Euro;
– die Kostenpauschale (§ 6 Absatz 2 Abgeordnetengesetz) 1444 Euro;
– der Vorsorgebeitrag (§ 11 Absatz 1 Abgeordnetengesetz) 1585 Euro.

STUTTGART, den 30. Juni 2011

Der Präsident des Landtags von Baden-Württemberg

STÄCHELE

Berichtigung der Verordnung des Kultusministeriums über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen (Grundschullehramtsprüfungsordnung I – GPO I) vom 20. Mai 2011 (GBl. S. 229, 233)

In § 13 Absatz 1 Nummer 4 ist das Wort „Zwischenprüfung“ zu streichen und durch das Wort „Vorprüfung“ zu ersetzen.“

Berichtigung der Verordnung des Kultusministeriums über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Werkrealschulen, Hauptschulen sowie Realschulen (Werkreal-, Haupt- und Realschullehramtsprüfungsordnung I – WHRPO I) vom 20. Mai 2011 (GBl. S. 271, 278)

In § 20 Absatz 1 Satz 8 sind die Worte „In Psychologie gilt die Note der mündlichen Prüfung als Endnote“ zu streichen und durch die Worte „In Psychologie wird die Endnote aus dem arithmetischen Mittel der Noten der studienbegleitenden Modulprüfung in Psychologie und der Note der mündlichen Prüfung berechnet“.“

HERAUSGEBER
Staatsministerium Baden-Württemberg,
Richard-Wagner-Straße 15, 70184 Stuttgart.

SCHRIFTLEITUNG
Staatsministerium, Amtsrat Alfred Horn
Fernruf (07 11) 21 53-302.

VERTRIEB
Staatsanzeiger für Baden-Württemberg GmbH,
Postfach 10 43 63, 70038 Stuttgart.

DRUCKEREI
Offizin Scheufele in Stuttgart.

BEZUGSBEDINGUNGEN
Laufender Bezug durch den Vertrieb, jährlich 55 Euro. Mehrwertsteuer wird nicht erhoben. Der Bezug kann zwei Monate vor dem 31. Dezember eines jeden Jahres gekündigt werden.

VERKAUF VON EINZELAUSGABEN
Einzelausgaben werden durch die Versandstelle des Gesetzblattes, Staatsanzeiger für Baden-Württemberg GmbH, Postfach 10 43 63, 70038 Stuttgart (Breitscheidstraße 69, 70176 Stuttgart), Fernruf (07 11) 6 66 01-43, Telefax (07 11) 6 66 01-34, abgegeben. Der Preis dieser Ausgabe beträgt 3,30 Euro (einschließlich Porto und Versandkosten). Mehrwertsteuer wird nicht erhoben.